

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern
tabak@ezv.admin.ch

Liestal, 29. März 2022
VGD/AfG/fg

Änderung des Tabaksteuergesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 laden Sie uns zur Mitwirkung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu eingangs erwähnter Änderung des Tabaksteuergesetzes ein. Gerne nimmt der Regierungsrat nachstehend die Gelegenheit wahr, sich zur geplanten Gesetzesänderung zu äussern.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft befürwortet grundsätzlich die Änderung des Tabaksteuergesetzes und damit die Wiederaufnahme der Besteuerung der elektronischen Zigaretten und der entsprechenden Liquids, denn in den letzten Jahren sind E-Zigaretten immer beliebter geworden. Insbesondere die billigen Pod- und Puff-E-Zigaretten erfreuen sich einer grossen Beliebtheit bei Jugendlichen.¹

Das Resultat der Abstimmung «Kinder ohne Tabak» vom 13. Februar 2022 zeigt den Rückhalt der Bevölkerung auch in unserem Kanton für einen starken Jugendschutz auf. Es ist daher unumgänglich diesem Volksentscheid mit den Änderungen im Entwurf Rechnung zu tragen.

Das revidierte Gesetz ist aus der Sicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft ein Schritt in die richtige Richtung. Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, den Präventionsgedanken in das Tabaksteuergesetz aufzunehmen und das Gefährdungs- bzw. Schadenspotential der E-Zigaretten bei den Steuersätzen zu berücksichtigen. Zu bedauern ist jedoch, dass der Präventionsgedanke nur partiell für E-Zigaretten und nicht stringent im Tabaksteuergesetz berücksichtigt werden soll. Ebenso fehlt der bundesrätlichen Botschaft die Vision für eine langfristige Tabaksteuerpolitik. Aus Sicht des Regierungsrates wäre der Zeitpunkt ideal, mit der Änderung des Tabaksteuergesetzes eine Totalrevision in Angriff zu nehmen. Hauptpunkte einer Änderung wären einerseits die Anpassung bzw. Erhöhung der Steuersätze für die hochgiftigen Rauchtakprodukte. Andererseits sollte eine Aufhebung der niedrigen Spezialsätze der Tabaksteuer auf gewisse

¹ [Schweizerische Ärztezeitung - «Neue» Tabakprodukte: Entwicklungen und Folgen.](#)

Produkte (Oral- und Schnupftabak sowie Tabakprodukte zum Erhitzen) vorgenommen werden. Gerade im Hinblick auf den Jugendschutz wäre dies zu befürworten.

Der Einzelhandelspreis von Tabakprodukten, im Besonderen Zigaretten, ist im Vergleich zu anderen Ländern und im Verhältnis zur Kaufkraft in der Schweiz immer noch eher tief und die Produkte sind für Jugendliche leicht erschwinglich. Zudem widerspiegelt die heutige Besteuerung für Tabak- und Nikotinprodukte nicht deren Gefährdungs- bzw. Schadenspotential. Aus diesem Grund sollte insbesondere auch die Besteuerung von Zigaretten und Feinschnitttabak deutlich erhöht werden. Die Anhebung der Tabaksteuer auf Zigaretten und Feinschnitttabak ergibt sich aus dem wissenschaftlich unbestritten hohen Schadens- und Suchtpotential dieser Produkte. Dieser Schritt würde den Spielraum schaffen, bei den E-Zigaretten einen Steuersatz festzulegen, der einem gegebenenfalls geringeren Schadenspotential Rechnung tragen kann. Zudem würde er dazu beitragen, E-Zigaretten für jugendliche Nichtraucherinnen und Nichtraucher unattraktiv zu machen bzw. den Einstieg in den Konsum zu verhindern oder mindestens zu erschweren.

Es gilt bei E-Zigaretten vorsichtig zu sein, da die Folgen eines Langzeitkonsums noch wenig bekannt sind und auch E-Zigaretten Stoffe enthalten und freisetzen, die gesundheitsschädigend sind. Die für E-Zigaretten verwendeten Flüssigkeiten unterscheiden sich in der Konzentration und Anwendung erheblich. Die spezifische Steuer auf die Flüssigkeit (anstelle des Tabaks bzw. Nikotins) ergibt deshalb keinen Sinn. Aber auch das Risiko- bzw. Schadenspotential jedes einzelnen Produktes zu ermitteln, würde die Bund und Kantone zur Verfügung stehenden Kapazitäten sprengen.

Wir teilen die Haltung des Bundesrats, dass geschlossene Systeme zum Einweggebrauch aufgrund der einfachen Handhabung und des tiefen Preises besonders interessant und beliebt sind für Jugendliche. Aus diesem Grund lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Besteuerung ab und befürworten eine Übernahme der heute auf Zigaretten und Feinschnitttabak angewandten kombinierten Besteuerung als Modell für die Besteuerung der geschlossenen Systeme der E-Zigaretten. Diese kombinierte Besteuerung besteht aus drei Teilen: der spezifischen Steuer je Stück, einer Mindeststeuer sowie einem preisabhängigen Steueranteil.

Der Regierungsrat teilt die bundesrätliche Meinung bezüglich der Herausforderung, dass Konsumentinnen und Konsumenten die Grundstoffe bei offenen Systemen frei erwerben und daraus Liquids herstellen können. Aus diesem Grund stimmen wir dem Bundesrat zu, für offene Systeme eine rein spezifische Steuer auf Basis der Nikotinmenge in Milligramm zu bevorzugen. Zudem erreichen die Sondertarife für Tabakprodukte zum Erhitzen sowie Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch und Schnupftabak nicht die vom Bundesrat erwähnte präventive Wirkung und entsprechen auch nicht ihrem realen Schadens- und Suchtpotential. Aus diesem Grund sollen die Steuersätze dieser Produkte entsprechend angepasst bzw. vereinheitlicht werden.

Zurzeit werden nur auf Zigaretten und Feinschnitttabak Präventionsabgaben erhoben, nicht jedoch auf Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch (Snus), Schnupftabak und Tabakprodukte zum Erhitzen. Es ist mit der aktuellen Vorlage nicht geplant, E-Zigaretten und Liquids mit dieser Präventionsabgabe zu versehen. Der Kanton Basel-Landschaft würde es begrüßen, die Präventionsabgabe an den Tabakpräventionsfonds (TPF) auf sämtliche Tabak- und Nikotinprodukte auszuweiten und somit Präventionsmassnahmen zu finanzieren, die den Einstieg in den Tabak-/Nikotinkonsum verhindern, den Ausstieg fördern und die Bevölkerung vor Passivrauch schützt. Die vom TPF finanzierten kantonalen Programme unterstützen die Präventionsbemühungen in den Kantonen in einem

bedeutenden Ausmass und stärken national koordinierte Präventionsmassnahmen. Der Regierungsrat beantragt, die Ausweitung Präventionsabgaben an den TPF auf sämtliche Tabak- und Nikotinprodukte zu prüfen.

Fazit:

Der Kanton Basel-Landschaft befürwortet den vorliegenden Vorschlag

- einer spezifischen Steuer auf Basis der Nikotinmenge für offene Systeme (Geräte mit nachfüllbaren Behältern).

Wir beantragen zudem:

- die Einführung einer kombinierten Besteuerung (inkl. Mindeststeuer) für geschlossene Systeme (Produkte mit Einwegkapseln und zum einmaligen Gebrauch);
- die Vereinheitlichung der Steuersätze für alle tabak- und nikotinhaltigen Produkte mit einer Mindestbesteuerung bzw. Übernahme der bereits bei Zigaretten verwendeten kombinierten Besteuerung;
- die Ausweitung Präventionsabgabe an den Tabakpräventionsfonds auf alle tabak- und nikotinhaltigen Produkte.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Vorentwurf und für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin